



Universität Regensburg

## **Internationalization@UR**

### **Organisationsstrukturen, Prozesse, Maßnahmen (24.03.2021)**

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Richtlinie verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

#### **Präambel**

Ihrem Selbstverständnis als transnationale Drehscheibe folgend trägt die Universität Regensburg konsequent zur Gestaltung der Weltoffenheit ihres Campus bei. Wichtige Anliegen sind zum einen die internationale Mobilität der Regensburger Studierenden weiter zu erhöhen und zum anderen als Wissenschaftsstandort noch attraktiver für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierende zu werden.

Die folgenden Richtlinien sollen einen Rahmen für die praktische Umsetzung des Internationalisierungsprozesses „at home“ an der Universität Regensburg geben und eine Fortentwicklung der bereits ergriffenen Maßnahmen sicherstellen.

### **1) Zuständige Organe / Aufgabenverteilung**

#### **1. Planung und Koordination**

##### **A. Vizepräsidentschaft für Internationalisierung und Diversity**

Neben repräsentativen und kommunikativen Aufgaben ist mit dem Amt der Vizepräsidentschaft für Internationalisierung und Diversity die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Umsetzung eines Internationalisierungskonzepts, die Strukturierung der internationalen Partnerschaften und insgesamt die Stärkung der Universität Regensburg in ihrer Vielfalt als internationaler Campus und als transnationale Drehscheibe verbunden.

##### **B. Stabsstelle Internationalisierung**

Die Stabsstelle Internationalisierung

- a) unterstützt das Präsidium bei der strategischen Weiterentwicklung der Internationalisierung der Universität Regensburg,
- b) plant und begleitet Maßnahmen zur Umsetzung der universitätsinternen Internationalisierungsstrategie,
- c) trägt zur Weiterentwicklung des Internationalisierungskonzepts der Universität Regensburg bei,
- d) ist an der Koordination der Zusammenarbeit des Präsidiums mit den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen bei der Weiterentwicklung von deren Internationalisierung beteiligt,
- e) treibt die Kommunikation und Vernetzung mit internen und externen Partnern im Hinblick auf die weitere Internationalisierung der Universität Regensburg voran
- f) und arbeitet mit den übrigen Stabsstellen im Präsidialbüro zusammen.

##### **C. Internationalisierungsbeauftragte der Fakultäten**

Die Internationalisierungsbeauftragten der Fakultäten

- a) koordinieren die Internationalisierungsaktivitäten auf Fakultätsebene,
- b) begleiten über die Konferenz der Internationalisierungsbeauftragten beratend die Aktivitäten der Universität im Bereich der Internationalisierung an der Universität Regensburg,
- c) berichten regelmäßig über die fakultären und universitären Internationalisierungsmaßnahmen 1) im Fakultätsrat, 2) in der Konferenz der Internationalisierungsbeauftragten,
- d) unterstützen ihre Fakultät bei der Umsetzung der Internationalisierungsrichtlinie (vor allem betreffend Vereinfachung der Anerkennungsprozesse, bilinguale Kommunikation, Etablierung englischsprachiger Lehre),

- e) unterstützen ihre Fakultät bei der Erarbeitung und Evaluierung der fakultären Internationalisierungskonzepte,
- f) bilden aus ihrem Kreis die Jury zum Entscheid über die Anträge im Programm des Bayerischen Wissenschaftsministeriums zur Gewinnung internationaler Gastprofessor:innen
- g) und fungieren auf Fakultätsebene als Ansprechpersonen für Probleme und Beschwerden, die sich aus Auswahl- und Anerkennungsprozessen ergeben.

## **2. Implementierung, Koordination und Begleitung der Studierenden- und Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnenmobilität**

### **A. International Office**

Das International Office ist die wichtigste Beratungsstelle für alle, die entweder ins Ausland gehen möchten oder die aus dem Ausland an die UR kommen. Hier werden für die Bereiche Europa/Erasmus und Übersee

- a) die Übersee- und ERASMUS-Aktivitäten und Förderlinien an der UR koordiniert,
- b) Partnerschaftsabkommen initiiert und zur Unterschriftsreife gebracht,
- c) Mittel zur Unterstützung der Mobilität der Studierenden und des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals beantragt und die Budgets verwaltet,
- d) studienbezogene Mobilitäten (in und out) organisiert,
- e) die Auswahlprozesse für das Auslandsstudium Regensburger Studierender koordiniert,
- f) das Studium internationaler Studierender an der UR organisatorisch begleitet,
- g) zu den verschiedenen Förderlinien Beratungen angeboten,
- h) die Studierenden in das Verfahren der Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen eingewiesen,
- i) Hilfestellungen für Gastwissenschaftler und -wissenschaftlerinnen über das Welcome Center in lebenspraktischen Dingen geboten.

### **B. Partnerschaftsbeauftragte auf Fakultätsebene**

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die sich für die Kooperation mit internationalen Hochschulen einsetzen, können auf Fakultätsebene als Partnerschaftsbeauftragte agieren. In der Regel bahnen sie neue Abkommen an,

- a) prüfen sie das Kursangebot an der Partnerinstitution auf Kompatibilität zum Studienprogramm an der UR,
- b) prüfen in Abstimmung mit dem International Office, ob Reziprozität zu erwarten ist und ob Abkommen eine sinnvolle Ergänzung des Portfolios an Auslandskontakten der UR darstellen,
- c) klären sie mit den Partnern, ob das Kursangebot der Universität Regensburg für die internationalen Studierenden passend ist,
- d) stellen sie das Einvernehmen in der Fakultät zum gewünschten Abkommen her,
- e) leiten sie den Abkommensentwurf an die Hochschulkordinatorinnen oder -koordinatoren im International Office zur Erarbeitung eines unterschriftsreifen Abkommens weiter.

Außerdem sind Partnerschaftsbeauftragte in Betreuung vorhandener Abkommen involviert, indem sie

- f) an den zentralen Auswahlverfahren und Platzierung der Bewerber und Bewerberinnen für ein Auslandsstudium mitwirken und
- g) Prüfungsausschüsse bei Rückfragen zu den ausländischen Hochschulen gegebenenfalls beraten.

### **C. Prüfungsausschüsse**

Die Verantwortung für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen tragen in der Regel die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge.<sup>1</sup> Ihnen obliegt die

- a) Anerkennung von Leistungen nach den rechtlichen Vorgaben und Kriterien (Lissabon-Konvention, BayHSchG, einschlägige Prüfungs- und Studienordnungen) auf der Grundlage der Learning Agreements,
- b) Erstellung einer Begründung, wenn (Teil-)Leistungen nicht anerkannt werden,
- c) Dokumentation und Archivierung der Anerkennungsentscheidung.
- d) Die Prüfungsausschüsse können die operativen Aufgaben an Learning-Agreement-Koordinatoren oder Koordinatorinnen mit entsprechender Prüfungsberechtigung delegieren.

Learning Agreement-Koordinatoren oder -Koordinatorinnen

- aa) beraten die Studierenden zum Learning Agreement (LA),
- bb) leisten vor Ausreise Unterschriften auf den Learning Agreements der Studierenden,
- cc) werden von den Studierenden kontaktiert, wenn diese ihr Auslandsstudium angetreten haben und Änderungen des Learning-Agreements erforderlich werden.

<sup>1</sup> In Studiengängen oder Studienabschnitten, die nicht durch universitäre Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind (wie in der Pharmazie und Medizin), agieren die Fachvertreter und Fachvertreterinnen im Benehmen mit dem zuständigen Landesprüfungsamt.

Der Prozess der Erstellung eines Learning Agreements und der Änderungen dazu ist detailliert in der entsprechenden [Verfahrensbeschreibung](#) nachzulesen. Eine knappe, übersichtliche Darstellung, die auch die Studierenden nutzen (sollen), ist [hier](#) zu finden.<sup>2</sup>

### **3. Ansprechpersonen für Konflikt- und Problemfälle sowie Diskriminierung**

#### **A. Erste Anlaufstellen zur Beratung**

Bei allen Problemen und Schwierigkeiten, die im Zuge ihrer Auslandsmobilität aufkommen sollten, können sich die Studierenden zur Beratung an die Koordinatorinnen oder -koordinatoren für Erasmus+- bzw. Übersee-Mobilität im International Office wenden.

#### **B. Beschwerden bezüglich der Auswahlentscheidungen im Rahmen der freiwilligen Studierendenmobilität**

Wird eine Bewerbung für ein freiwilliges Auslandsstudium negativ beschieden, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch den Internationalisierungsbeauftragten bzw. die Internationalisierungsbeauftragte (bzw., wenn dieser oder diese an der vorangegangenen Entscheidung beteiligt war, bei dem Studiendekan oder der Studiendekanin) ihrer Fakultät beantragen. Diese oder dieser gibt eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.<sup>3</sup>

#### **C. Beschwerden bezüglich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Wird beim Abschluss des Learning Agreements die Anerkennung einer geplanten Lehrveranstaltung und an der der ausländischen Universität vereinbarungsgemäß erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltung nach der Rückkehr an die Universität Regensburg versagt, kann der oder die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch den jeweiligen Prüfungsausschuss beantragen. Dieser fordert eine schriftliche Begründung für die Ablehnung an und entscheidet über die Anerkennung.

#### **D. Beschwerden bezüglich Diskriminierung**

Für Beschwerden bezüglich Diskriminierung ist die universitäre Antidiskriminierungsstelle zuständig ([antidiskriminierung@ur.de](mailto:antidiskriminierung@ur.de)).

## **2) Studienorganisation zur Förderung der internationalen Mobilität**

### **1. Transparenz der Auswahlverfahren im Rahmen der freiwilligen Studierendenmobilität**

Das International Office organisiert und koordiniert die Auswahlverfahren im Rahmen der freiwilligen Studierendenmobilität. Die Entscheidung treffen die Auswahlkommissionen ggf. unter Beteiligung der Partnerschaftsbeauftragten.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird die Entscheidung über die Platzierung an einer Partneruniversität schriftlich mitgeteilt.

Bewerbungskriterien sind:

- Leistungen im bisherigen Studium,
- Sprachkenntnisse (insb. Unterrichtssprache),
- Qualität des Studienvorhabens und Einbindung ins Regensburger Studium,
- Niveau der Vorbereitung,
- Motivation.

Das International Office sorgt für eine angemessene Kommunikation der Verfahren und Kriterien gegenüber den Studierenden und Fakultäten.

---

<sup>2</sup> Die Zeiträume für die Erstellung der Learning Agreements sind im März/April/Mai und für die Änderung der Learning Agreements im August/September/Oktober.

<sup>3</sup> Hierbei geht es nicht um eine formale Rechtsüberprüfung im Sinne eines Vorverfahrens nach VwGO. Gehört das Auslandsstudium zum (Wahl-)Pflichtcurriculum eines Studiengangs sind die Auswahlkriterien und das -verfahren in der Prüfungsordnung geregelt.

## 2. Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen

Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel gemäß BayHSchG und der Lissabon-Konvention anerkannt, falls kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann (BayHSchG Art. 63 Abs. 1 Satz 1, Lissabon-Konvention Artikel VI.1). Die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit erfolgt auf Grundlage einer von den Studierenden beizubringenden ausreichenden Dokumentation (detaillierte Kursbeschreibung mit Angabe der Lernergebnisse, Inhalte, Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Leistungspunkte, vgl. die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen sowie Lissabon-Konvention Artikel III/3). Auf dieser Basis wird ein Learning Agreement abgeschlossen.

Der Abschluss eines Learning Agreements beinhaltet die Übereinkunft zur Anerkennung aller Prüfungs- und Studienleistungen. Das heißt: Wird ein Learning Agreement abgeschlossen, so sind alle vereinbarungsgemäß erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Das Anerkennungsverfahren nach Rückkehr vom Auslandsstudium muss in einer angemessenen Frist abgeschlossen sein; in der Regel wird ein Monat empfohlen. Die Frist beginnt mit Vorliegen aller für den Abschluss des Verfahrens erforderlichen Unterlagen (Learning Agreement und Transcript of Records).

### A. Anforderungen an die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

#### a) Schlüsselemente

Gemäß der Empfehlung der HRK (Projekt Nexus, 2013, Modus 2021: Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen) sollte anhand folgender fünf Schlüsselemente auf wesentliche Unterschiede geprüft werden:

- Qualität des Studienprogrammes der ausländischen Hochschule,
- Niveau bzw. Niveaustufe (Bachelor, Master) der im Ausland erworbenen Leistung,
- Profil des Studiengangs an der Universität Regensburg (passen erzielte Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der UR),
- Lernergebnisse,
- Workload.

#### b) Erläuterungen zur Prüfung der Lernergebnisse

Im Mittelpunkt der Prüfung auf wesentliche Unterschiede stehen die zu erwerbenden Kompetenzen (Lernergebnisse). Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums. Die Anerkennung erfolgt insbesondere,

- wenn die Lernergebnisse weitgehend übereinstimmen,
- wenn ein „Learning Agreement“ vorher schriftlich abgeschlossen wurde.

Leistungen können sowohl im Pflicht- als auch im Wahlbereich anerkannt werden.

Die Beweislast, dass eine im Ausland erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen einen wesentlichen Unterschied aufweist, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG, Lissabon-Konvention Artikel III.5). Bei Nicht-Anerkennung muss eine Begründung angegeben werden.

#### c) Erläuterungen zur Prüfung des Workloads

Von Studierenden, die über ein Austauschprogramm der UR im Ausland studieren, wird erwartet, an der Zielhochschule ein Studienprogramm zu absolvieren, das im Umfang dem regulären Workload dortiger Studierender entspricht (für Europa 60 ECTS-LP/Jahr).

Quantitative Abweichungen nach unten (Zahl der Leistungspunkte) sind keine hinreichende Begründung für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Überschüssige Leistungspunkte, die aus einer quantitativen Abweichung einer anerkannten LV resultieren, können in den Wahlbereich eingebracht werden, solange die Gesamtzahl der im Ausland erbrachten ECTS-LP proportional nicht über dem Schlüssel 60 ECTS-LP pro Studienjahr liegt.

#### d) Erläuterungen zur Anerkennung von Noten

Die von den ausländischen Universitäten vergebenen Noten werden grundsätzlich akzeptiert. Die Notenumrechnung erfolgt entsprechend einer universitätsweit abgestimmten und kontinuierlich zu ergänzenden Umrechnungstabelle durch das Zentrale Prüfungssekretariat.

### B. Bescheide und Widerspruch

- a) Bei Vorlage vollständiger Unterlagen wird die Anerkennung i.d.R. innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss ausgesprochen. Die vorgenommene Anerkennung der Leistungen ist für den Studierenden oder die Studierende im Prüfungsverwaltungssystem FlexNow einsehbar.
- b) Ablehnende Bescheide sind schriftlich durch den Prüfungsausschuss zu begründen.

- c) Der ablehnende Bescheid muss dem oder der Studierenden nachweisbar zugestellt werden. Ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, können Studierende mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einlegen.
- d) Wird kein Widerspruch fristgerecht eingereicht, wird der Bescheid bestandskräftig.
- e) Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist 1 Jahr.

### C. Transparenz und Qualitätssicherung der Anerkennungsverfahren

Zur Erhöhung der Transparenz der Anerkennungsprozesse, werden diese nach dem folgenden Schema kommuniziert:

Legende:

VPL = Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung

VPI = Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Internationalisierung und Diversity

IO = International Office

	VPL / VPI	Ref I/1: Qualitätsmanagement	Ref I/4: IO	Internationalisierungsbeauftragte/ Studiendekan:innen	Prüfungsausschüsse
1. Implementierung der Verfahren	<b>Allgemeine Information</b> der Angehörigen der Universität über die Einführung des Verfahrens und der Kriterien	Entwicklung von zentralen <b>Informationsmaterialien</b> (Verfahrensbeschreibungen), Weiterentwicklung einer <b>Datenbank</b> zur Dokumentation und Archivierung der Anerkennungsentscheidungen in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Prüfungssekretariat	<b>Detaillierte Information</b> der Studierenden und der Prüfungsausschüsse zum Verfahren des Abschlusses des Learning Agreements, Überarbeitung der <b>Webseiten im Bereich Internationalisierung</b>	Verantwortung für Darstellung der ggf. vorhandenen fakultätsspezifischen Informationen auf den <b>Fakultäts- bzw. Institutsseiten</b>	<b>Abstimmung</b> mit den Erasmus- bzw. Austauschkoordinator:innen zum Verfahren, <b>Anwendung</b> der Verfahren
2. Überprüfung der Verfahren	Regelmäßige <b>Gespräche</b> mit Internationalisierungsbeauftragten/Studiendekan:innen zum Verfahren (unter Beteiligung REF I/1 und I/4)	Evaluation der Rückmeldungen von Antragsteller:innen (aus quantitativen und qualitativen Studierendenbefragungen)	<b>Mitteilung</b> bei Problemen an VPI <b>ERASMUS-Bericht:</b> Anzahl der anerkannten und abgelehnten Leistungen/ Anträge, Dauer der Verfahren, Umgang mit Leistungspunktvergabe, Umgang mit Notenvergabe, Problemfälle	Prozessverantwortung auf Ebene der Fakultät, regelmäßiger <b>Bericht</b> an VPI	<b>Mitteilung</b> bei Problemen an Internationalisierungsbeauftragte/ Studiendekan:innen
3. Anpassung der Kriterien und Verfahren		<b>Veröffentlichung</b> der Auswertungsergebnisse zur Durchführung des Verfahrens innerhalb der UR, <b>Aktualisierung</b> der zentralen Informationsmaterialien	<b>Pflege</b> der zentralen Webseite	Ggf. <b>Aktualisierung</b> der Fakultätsseiten	

Erasmus-Audits ergänzen diese universitätsinternen qualitätssichernden Routinen.

### 3. Rücksicht auf Visumsprozesse bei der Planung von Bewerbungsterminen

Die Bewerbungstermine, insbesondere für Masterprogramme, sollten so gelegt werden, dass internationale Studierende ein ausreichendes Zeitfenster für die zusätzlich notwendigen Formalia (z.B. Visumsverfahren) haben. In der Regel dauert der Visumsprozess 6 Wochen.

### 4. Konsequente Bilingualität/Mehrsprachigkeit aller studien- und qualifikationsrelevanten Dokumente

Um die Mobilität sowohl der Studierenden als auch der Absolventinnen und Absolventen zu erleichtern, stellt die UR Übersetzungen aller studien- und qualifikationsrelevanten Dokumente wie

- Satzungen, Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen;
- Ankündigungen und Kommentierungen in LSF (bzw. HISinOne, Exa)
- Leistungsübersichten und Abschlussbescheinigungen (Verleihungsurkunden, Prüfungszeugnisse und/oder Transcripts)

ins Englische (oder in den Fremdsprachenphilologien die entsprechende Zweitsprache) bereit.  
Rechtlich verbindlich ist der deutschsprachige Text.

### **3) Internationalisierung der Curricula**

Die Implementierung fachbezogener, transnationaler und transkultureller Dimensionen und globaler Perspektiven in die Studiengänge, die es ermöglichen, komplexe Sachverhalte von mehreren Standpunkten aus kritisch zu betrachten, werden über Maßnahmen gezielt unterstützt, wie

- a) die Berücksichtigung von Zeitfenstern für das Auslandsstudium in den Studiengangstrukturen und Prüfungsordnungen,
- b) die Implementierung freier Module bzw. eines freien Wahlbereichs in die Studiengänge, die die Bandbreite der Anerkennungsmöglichkeiten vergrößert (empfohlener Umfang 30 LP bei Bachelorstudiengängen),
- c) die flexible Handhabung von Möglichkeiten zur Prüfungswiederholung, so dass in dem der Auslandsphase vorausgehenden Semester nicht bestandene oder nicht abgelegte Prüfungen nach Abschluss der Auslandsphase wiederholt werden können,
- d) die Internationalisierung einzelner Module zur Integration globaler, transnationaler Dimensionen,
- e) der Ausbau des englisch- und weiteren fremdsprachigen Lehrangebots und englisch- und weiterer fremdsprachiger Studiengänge,
- f) die Entwicklung weiterer Studiengänge oder Zertifikatsprogramme mit transnationaler Ausrichtung und globaler Perspektive,
- g) die Entwicklung weiterer double degree-Studiengänge,
- h) die Evaluation und Weiterentwicklung existierender internationaler Studiengänge,
- i) der Ausbau von internationalen Kurzzeitprogrammen,
- j) das Angebot von über die Lehrorganisation hinausgehenden Informations-, Beratungs- und Integrationsformaten,
- k) die Einbindung internationaler Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen in die Lehre,
- l) die strategische Vernetzung der UR mit internationalen Partnern, auch um flexible Rahmenbedingungen für gemeinsames Lehren und Lernen zu gestalten, die durch Austauschprogramme, Angebote virtueller Mobilität und übergreifende Lernplattformen die internationale Kommunikation fördern.

### **4) Internationalisierung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals**

Die Internationalisierung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals nimmt die UR als Chance wahr, die Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Regensburg besser zu kommunizieren. Insbesondere die folgenden Maßnahmen sollen zu einer sukzessiven Steigerung des institutionellen internationalen Selbstverständnisses beitragen.

#### **1. Maßnahmen zur Erhöhung der internationalen Mobilitätsoptionen für alle Universitäts-angehörigen**

- a) Beteiligung aller Statusgruppen an den Erasmus- und weiteren einschlägigen Mobilitätsprogrammen,
- b) Beratungs- und Coachingangebote zur Antragstellung,
- c) gezielte Anbahnung von Forschungs- und Lehrnetzwerken sowie bilateralen Key-Partnerships durch die konsequente Teilnahme an Ausschreibungen des DAAD und einschlägiger Förderorganisationen wie der Alexander von Humboldt Stiftung,
- d) Schaffung von Qualifizierungsangeboten für Early Career-Wissenschaftler und -Wissenschaftlerinnen (z.B. Scientific Writing, Scientific English, Lehre, etc.),
- e) speziell an das wissenschaftsunterstützende Personal adressierte Fortbildungsangebote zur Steigerung der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz.

#### **2. Maßnahmen zur Rekrutierung internationaler (Gast-)Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen**

- a) Entwicklung eines universitätsweiten international ausgerichteten Marketings,
- b) Ausbau von PhD- und PostDoc-Programmen, die die Aufmerksamkeit internationaler Early Career-Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen auf die Universität Regensburg lenken,
- c) Absicherung des Budgets für Aufenthalte internationaler Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen,
- d) stärkere Partizipation an den Programmen der Alexander von Humboldt Stiftung,
- e) Aufnahme des Betriebs des Internationalen Gästehauses,
- f) internationale Ausschreibung von Professuren inklusive [Verständnishilfen](#) in Bezug auf Verweise auf deutsche Gesetzestexte,

- g) verstärkter Einsatz der international kompatibleren Tenure-Track-Berufungsverfahren,
- h) Betonung der Möglichkeit, in geeigneten Fächern Lehrveranstaltungen auch auf Englisch (bzw. in den Fremdsprachenphilologien in der Landessprache) abzuhalten,
- i) die Bereitstellung englischsprachiger Formulare (insbesondere für Einstellungsverfahren),
- j) die Bereitstellung von Infrastrukturen für internationale Konferenzen.

### **3. Maßnahmen zur Integration internationaler Gäste**

Um den internationalen Gästen die Orientierung und den Aufenthalt in Regensburg und auf dem Campus von Anfang an zu erleichtern, installiert die Universität Regensburg

- a) ein zweisprachiges Campus-Orientierungssystem (deutsch-englische Beschilderungen und Webseiten) und bietet
- b) Beratungen in Lebens- und Campusfragen,
- c) Sprachkurse,
- d) einen umfangreichen Welcome Service für Promovendinnen und Promovenden, Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen.

### **4. Anreize für Engagement im Bereich der Internationalisierung**

Die Universität Regensburg gewährt auf Antrag über ihre Richtlinie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung Deputatsreduktionen von maximal 2 SWS für besonderes Engagement

- a) für die Internationalisierung des Lehrangebots,
- b) in der Lehre im Rahmen internationaler Kooperationen,
- c) bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
- d) für die Anbahnung und Durchführung von Kooperationen mit anderen Universitäten.

### **5) Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 24.03.2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Universität Regensburg für die Internationalisierung der Studiengänge vom 11.02.2010, aktualisiert am 13.04.2015, nebst Anhang Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen in den Bologna-konformen Studiengängen.

Regensburg, den 24.03.2021



Prof. Dr. Udo Hebel